

Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Stadt Blankenburg (Harz).

Vom 10. März 2004.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Blankenburg (Harz) ohne den Ortsteil Börnecke.

§ 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu verlangen:

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 Zahl der Stellplätze (Stpl.) <i>davon in % für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen</i>
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfamilienhäuser	1 – 2 Stpl. je Wohnung
1.2.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung, 10 %
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 - 1,5 Stpl. je Wohnung 20 %
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 - 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. 75 %
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten 10 %
1.7.	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. 10 %
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. 20 %
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. 75 %
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl. 20 %

2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. 75 %
3. Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden 75 %
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl. 75 %
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche 90 %
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze 90 %
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze 90 %
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze 90 %
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze 90 %
5. Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld

5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4	Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage
5.11.	Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 75 %	Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 75 %	Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 75 %	Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4.	Jugendherbergen	1 75 %	Stpl. je 10 Betten
7.	Krankenanstalten		
7.1.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 60 %	Stpl. je 3 bis 4 Betten
7.2.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 60 %	Stpl. je 4 bis 6 Betten
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 25 %	Stpl. je 2 bis 4 Betten
7.4.	Altenpflegeheime	1 75 %	Stpl. je 6 bis 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1.	Grundschulen	1	Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 1	Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1	Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1	Stpl. je 2 bis 4 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	Stpl. je 15 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 10 – 30 %	Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand

9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5	Stpl.
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5	Stpl.
9.6.	Kraftfahrzeugwaschanlagen zur Selbstbedienung	2	Stpl. je Waschanlage
10.	Verschiedenes		
10.1.	Kleingartenanlagen	1	Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1	Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1	Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen vorzusehen. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(3) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werte nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

(4) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 ein Rahmen angegeben ist, sind bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 ist die Zahl der notwendigen Stellplätze zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(5) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf nachzuweisen. Der Mehrbedarf errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Mindestbedarf der geänderten Anlage und dem Bedarf der Anlage vor der Änderung.

§ 3 Ausnahmen

Die Entscheidung über Ausnahmen zu § 2 obliegt dem Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 08.04.2004 in Kraft.

gez. Frank Schade
Bürgermeister